

Abwehr von Devianzzuschreibung: Möglichkeiten der Sozialarbeit im Jugendgerichtsverfahren

Peters, Dorothee; Peters, Helge

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Peters, D., & Peters, H. (1978). Abwehr von Devianzzuschreibung: Möglichkeiten der Sozialarbeit im Jugendgerichtsverfahren. In K. M. Bolte (Hrsg.), *Materialien aus der soziologischen Forschung: Verhandlungen des 18. Deutschen Soziologentages vom 28. September bis 1. Oktober 1976 in Bielefeld* (S. 749-760). Darmstadt: Luchterhand. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-190397>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

- 3) Sack, Fritz: Artikel: "Selektion, Selektionsmechanismen", in: Kaiser, G., Sack, F., Schellhoss, H. (Hrsg.): Kleines kriminologisches Wörterbuch, Freiburg 1974, S. 299
- 4) Vgl. die Definition des Begriffes bei Ralf Bohnsack: Handlungskompetenz und Jugendkriminalität, Neuwied und Berlin 1973

Abwehr von Devianzzuschreibung: Möglichkeiten der Sozialarbeit im Jugendgerichtsverfahren

Dorothee Peters

Helge Peters

Das Projekt soll zur sozialwissenschaftlichen Fundierung einer Sozialarbeit beitragen, die auf sozialstrukturelle Veränderungen hinarbeitet. Die bisher vorliegenden Arbeiten, die sich an diesem Ziel orientieren, sind nicht frei von Mängeln: Sie gehen von gewagten Annahmen über die Organisationsfähigkeit von Adressaten der Sozialarbeit aus, sie überschätzen die Möglichkeit der Sozialarbeit, "Legitimationskrisen" herbeizuführen. Vor allem aber - und nicht unabhängig von diesen Mängeln: Es fehlen Handlungsanweisungen für Sozialarbeiter, die über das, was man Empfehlungen zur politischen Organisation nennen könnte, hinausgehen. Diese Mängel sollen in dieser Arbeit vermieden werden. Wir wollen versuchen, Handlungsempfehlungen zu formulieren, die die professionelle Situation der Sozialarbeiter berücksichtigen, ohne dabei das genannte Ziel aufzugeben.

1. Theoretische Perspektive

1.1. Die Praxisorientierung des Projekts bestimmt seine theoretische Perspektive. Wir nehmen an, daß von den in Frage kommenden Perspektiven - verteilungstheoretische, gesundheitssoziologische, generationssoziologische und devianztheoretische - die letztgenannte am ehesten eine sozialwissenschaftlich fundierte Praxisorientierung begründen helfen könnte. Verschiedene Untersuchungen deuten darauf hin, daß Devianz im soziologischen Sinn das am meisten verbreitete Eingriffskriterium der Sozialarbeit ist¹⁾. Devianztheorien haben also denselben empirischen Ausgangspunkt wie die professionellen Handlungen eines großen Teils der Sozialarbeit. Der Versuch einer devianztheoretischen Fundierung der Praxisorientierung der Sozialarbeit kann also oft an die unmittelbare Erfahrung der Eingriffssituation anknüpfen.

1.2. Eine weitere Prüfung der verschiedenen devianztheoretischen Ansätze unter Praxisgesichtspunkten ergibt allerdings, daß die Variablen der meisten Ansätze auf Hebel verweisen, die die herkömmliche Sozialarbeit nicht bewegen kann. Dies gilt nicht für den interaktionistischen Ansatz. Die auf individuelle Kontakte zum Adressaten abzielende Organisation der Sozialarbeit wie das Helferselbstverständnis der Sozialarbeiter, das sie in vielen Fällen hemmt, Devianz zuzuschreiben, lassen eine strukturelle Kongruenz von interaktionistischer Theorie und Praxis der Sozialarbeit annehmen, die die interaktionistische Fundierung dieser Praxis begünstigen dürfte. Der mit Hilfe interaktionistisch orientierter Analyse mögliche Aufweis der sozialstrukturellen Verankerung der Interaktion zwischen Sozialarbeitern und ihren Adressaten macht eine interaktionistisch fundierte Praxis der Sozialarbeit im übrigen auf ihre Chancen politischer Einflußnahme aufmerksam.

1.3. Die Entscheidung für den interaktionistischen Ansatz läßt sich mit dem Hinweis kritisieren, daß die Eignung für die Pra-

xis kein ausschlaggebendes Kriterium für die Entscheidung zugunsten eines theoretischen Ansatzes sein könne. Die Auswahl des Ansatzes müsse unter methodologischen Gesichtspunkten diskutiert werden. Es müsse gefragt werden, ob der Ansatz als solcher widerspruchsfrei und plausibel konzipiert ist, ob er sich bei der Analyse des Gegenstandes als fruchtbar erwiesen hat und einer empirischen Prüfung standhalten konnte. Gerade das aber ist in der methodologischen devianz-theoretischen Diskussion nicht unbestritten. Wir stimmen einer solchen Kritik unseres Auswahlkriteriums zu, behaupten jedoch die Plausibilität, Fruchtbarkeit und Validität des Ansatzes. Diese Behauptung wird im Zuge der näheren Bestimmung der theoretischen Perspektive zu begründen sein.

2. Annahmen, die der Auswahl des konkreten Untersuchungsobjektes zugrunde liegen.

2.1. Interaktionen können die Selektivität der Interaktionspartner beeinflussen.

2.2. Die Selektivität der Sozialarbeiter unterscheidet sich von der der Vertreter anderer Instanzen sozialer Kontrolle u.a. durch Ausklammerung der Dimension Schuld/Nicht-Schuld. Sozialarbeiter sind wenig an der Frage nach der Schuld ihrer Adressaten interessiert, wenig interessiert also an der Frage, deren Erörterung nach der These der interaktionistischen Devianztheorie über die Existenz von Devianz entscheidet²⁾.

2.3. Da Sozialarbeiter mit Vertretern anderer Instanzen sozialer Kontrolle interagieren, besteht die Chance, deren auch an der Dimension Schuld/Nicht-Schuld orientierte Selektivität zu beeinflussen. Es besteht danach die Chance, die Existenz von Devianz zu beeinflussen.

2.4. Zu den Rollen von Sozialarbeitern, die definiert sind als Interaktionspartner von Vertretern anderer Instanzen sozialer Kontrolle, gehört vor allem die Rolle des Jugendgerichtshelfers³⁾. Die Interaktionen zwischen den Jugendgerichtshelfern und den anderen am Jugendgerichtsverfahren Beteiligten kommen danach als Untersuchungsobjekte vor allem in Frage.

2.5. Eine devianztheoretische Praxisorientierung, der in diesen Interaktionen eine Chance zukommt, Einfluß auf die Selektivität der Interaktionspartner zu gewinnen, muß sich in die Struktur der professionellen Handlungssituation einpassen. Sie muß anknüpfen an die pragmatischen Devianztheorien der Jugendgerichtshelfer, an ihre Definitionen der inkriminierten Handlungen und an ihre Sanktionsempfehlungen.

Die professionelle Handlungssituation, das Handeln der Jugendgerichtshelfer und ihre handlungsleitenden Theorien sind daher Gegenstand der Untersuchung.

3. Zur Methode

Im Verlauf eines Jugendgerichtsverfahrens übernehmen Sozialarbeiter zwei Aufgaben. Als Sozialarbeiter des Außendienstes der Ämter oder der freien Wohlfahrtspflege liefern sie einen Jugengerichtshilfebericht, der den Akten des jeweiligen Falles beiliegt und im Verfahren - nach Maßgabe der Verhandlungsführung - Verwendung findet. Als Jugendgerichtshelfer nehmen Sozialarbeiter am Verfahren gegen Jugendliche teil (bei Übertretungen eine Kann-Vorschrift), äußern sich in der Form eines Plädoyers und können auch zu den Sanktionsvorschlägen der anderen am Verfahren Beteiligten Stellung nehmen. Beide Formen der Interaktionen (an denen je nach Organisation der Sozialarbeit jeweils ein oder jeweils zwei Sozialarbeiter beteiligt sein können) können in einer systematischen Untersuchung von Jugendgerichtsverhandlungen erfaßt werden.

3.1. Die Untersuchung soll als verdeckte teilnehmende Beobachtung durchgeführt werden. Diese Methode empfiehlt sich vor allem aus drei Gründen:

(1) Die situativen Bedingungen des Beobachtungsobjakts sind durch Verfahrensbestimmungen weitgehend festgelegt. Die Vergleichbarkeit der Untersuchungseinheiten im Hinblick auf bestimmte Merkmale ist daher recht gut kontrollierbar.

(2) Über die formellen Verfahrensbestimmungen hinaus ist die zu beobachtende Situation durch eine starke Ritualisierung des Ablaufs und durch die relativ fest umschriebenen Rollen der Beteiligten weitgehend geregelt. Die Konzentration der Beobachtungen (bzw. Protokolle) auf jeweils bestimmte sprachliche Äußerungen, Handlungen und Interaktionen wird dadurch erleichtert.

(3) Die Situation stellt eine Rolle für den Beobachter zur Verfügung, die verdeckte Beobachtung ermöglicht. In öffentlichen Verhandlungen ist es die Rolle des Zuhörers, in nicht-öffentlichen Verhandlungen eine Rolle, die auch von anderen Teilnehmern häufig wahrgenommen wird; die schlichte Mitteilung, man verfolge Jugendgerichtsverfahren "zu Ausbildungszwecken", ermöglicht Zugang und Protokollieren.

3.2. Will man den Einfluß untersuchen, den der Jugendgerichtshelfer auf die Selektivität einer der Interaktionspartner ausübt, so ist neben den Verfahren mit Jugendgerichtshelfern eine ausreichende Zahl von Verfahren ohne Jugendgerichtshelfer in die Beobachtung einzubeziehen. Die Vergleichbarkeit beider Gruppen von Untersuchungseinheiten wird sich dabei auf einige typische Situationen des Aushandelns von Definitionen beschränken müssen, auf solche nämlich, die in allen Jugendgerichtsverfahren auftreten oder in den beiden Gruppen von Untersuchungseinheiten annähernd gleich häufig auftreten⁴⁾.

3.3. Eine zufällige Auswahl der Untersuchungseinheiten - und zwar im Hinblick auf die am Verfahren Beteiligten (insbesondere Jugendgerichtshelfer und Richter) wie auch im Hinblick auf die verhandelten Rechtstatbestände - wäre eine Voraussetzung dafür, daß die aus der Auswahl ermittelten Ergebnisse als für die Gesamtheit (aller Jugendgerichtshelfer in ihrer Funktion als Teilnehmer an Jugendgerichtsverfahren) gültig unterstellt werden können. Diese Zufallsauswahl ist in diesem Projekt im Hinblick auf die Zahl der Jugendgerichtshelfer nicht herzustellen. Eine Möglichkeit, diesen Mangel ein wenig auszugleichen, ist vorgesehen: Eine größere Zahl von Akten abgeschlossener Jugendgerichtsverfahren (mit und ohne Jugendgerichtshelfer) aus verschiedenen Gerichten soll nach Abschluß der Beobachtungsphase unter bestimmten, durch die nachfolgenden Thesen strukturierten Kriterien ausgewertet werden.

Eine Annäherung an die zufällige Auswahl von Rechtstatbeständen läßt sich eher erreichen. Die Beobachtung wird das Jugend-schöffengericht und die Jugendkammer einbeziehen. Die Einzugsbereiche der in die Beobachtung einbezogenen Gerichte umfassen städtische und ländliche Regionen.

Der Pretest für diese Untersuchung ist abgeschlossen. Ergebnisse dieses Pretests sind ein Protokollbogen und eine Auflistung von Thesen, die die gegenwärtige Handlungssituation des Jugendgerichtshelfers betreffen.

4. Thesen

4.1. Thesen zur Devianztheorie von Jugendgerichtshelfern

1.A. Die große Mehrheit der Jugendgerichtshelfer hält nicht-intakte Familienverhältnisse für die soziale Determinante der inkriminierten Handlungen ihrer Adressaten. Die Vergleich-

barkeit der Sozialisationsbedingungen in der Dimension intakt/nicht-intakt wird unterstellt.

1.B. Selten werden die inkriminierten Handlungen mit Merkmalen von Sozialisationsbedingungen in Verbindung gebracht, die schicht- oder klassenspezifisch verteilt sind.

2.A. Der Zusammenhang der nicht-intakten Familienverhältnisse mit den inkriminierten Handlungen stellt sich meist über die negative Bewertung beider her. Es gilt der Satz: "Schlimmes bewirkt Schlimmes". Negativ bewertete Determinanten bewirken negativ bewertete Handlungen. Vermittelt wird dieser Zusammenhang meist durch die als Einheit aufgefaßte Persönlichkeit des Adressaten. Nicht-intakte Familienverhältnisse schaffen nicht-intakte Persönlichkeiten. Diese Persönlichkeiten sind zu schlimmen Handlungen fähig.

2.B. Selten werden dagegen Interpretamente verwendet, die einer subkultur- und/oder rollentheoretischen Perspektive zuzurechnen sind. Solche Interpretamente ermöglichen Definitionen der inkriminierten Handlungen in subkulturellen Kontexten (und damit eine soziale Auflösung des "Schlimmen") und sie ermöglichen die Auflösung des Typus' der einheitlichen Persönlichkeit zugunsten eines in den Rollen der Ausbildung und des Berufs, der Familie und in der Rolle des Teilnehmers jugendspezifischer Kultur handelnden Individuums.

3.A. Als Hauptindikator der Qualitäten einer als Einheit aufgefaßten Persönlichkeit gilt ihr Erfolg/Mißerfolg in Schule und Beruf. Aufgrund dieses Indikators wird die Persönlichkeitsdiagnose formuliert. Die Formulierungen dieser Diagnose lassen sich in eine Skala einordnen, die von Zielstrebigkeit bis zur Planlosigkeit reicht. Aufgrund dieser Diagnose definieren Jugendgerichtshelfer die inkriminierten Handlungen ihrer Adressaten. Je nachdem, welchen Skalenwert die Persönlichkeitsdiagnose erreicht, werden die inkriminierten Handlungen eher

als Ausrutscher oder eher als Ausdruck der die Persönlichkeit insgesamt charakterisierenden Planlosigkeit definiert.

3.B. Selten werden die inkriminierten Handlungen als mit planvoller Entwicklung in Ausbildung und Beruf vereinbar definiert. Selten wird die Handlungssituation und ihr meist jugend-(sub-)kultureller Kontext zur Exkulpationsgrundlage.

4.2. Thesen zur Beteiligung des Jugendgerichtshelfers am Aushandeln von Definitionen der inkriminierten Handlungen

1. Jugendgerichtshelfer nehmen selten g e g e n Die Schuldannahme Stellung. Die Devianztheorie vom Typ A ist zwar "milieuorientiert" und insofern schuldzuschreibungshemmend. Das "schlimme Milieu" schafft jedoch Persönlichkeiten, die zu schlimmen Handlungen fähig sind. Da zudem die P e r s ö n l i c h k e i t der Ort der Rekonstruktion der inkriminierten Handlungen ist und nicht die Handlungssituation, bleiben deren Zwänge unerörtert.

2. Lassen sich die devianztheoretischen Annahmen von Jugendgerichtshelfern dagegen eher den unter 1.B. bis 3.B. wiedergegebenen Thesen zuordnen, so erweitert sich der Definitionsbereich, an dem sie aktiv mitwirken und in dem sie potentiell Einfluß auf die Entscheidungen gewinnen. Eine Devianztheorie, die die Bedingungskonstellation der Handlung bis in die Handlungssituation hinein rekonstruiert, führt tendenziell zu Definitionen der Handlung, die diese entkriminalisieren, als normal erscheinen lassen. Aus solchen devianztheoretischen Annahmen heraus lassen sich Problematisierungen bei der Anwendung gesetzlicher Definitionen entwickeln, die - unabhängig vom jeweiligen Delikttypus - die gesetzlichen Bestimmungen für die Voraussetzungen der Strafbarkeit, die gesetzlichen Bestimmungen über die Teilnahme mehrerer Personen an einer Straftat und die gesetzlichen Bestimmungen über die Gründe betreffen, die die Strafe ausschließen oder mildern.

Jugendgerichtshelfer, die von devianztheoretischen Annahmen des alternativen Typus' B ausgehen, sind darüberhinaus - entsprechend der Eigenart der jeweiligen Tatbestandsdefinition - eher am Prozeß des Aushandelns von Definitionen und Zuschreibungen beteiligt, die die jeweiligen "subjektiven Tatbestandsmerkmale" betreffen (also z.B. beim Diebstahl die "Zueignungsabsicht").

Ihre situationspezifische Handlungsanalyse verunsichert die Annahme, der Handelnde habe Handlungsalternativen gehabt.

4.3. Entscheidungsprobleme "Jugendrecht/Erwachsenenstrafrecht" und "täterangemessene Sanktionen" in Abhängigkeit von der Devianztheorie des Jugendgerichtshelfers - Thesen

Die Rechtsanwendungsentscheidungen, die der Jugendgerichtshelfer vorschlägt, variieren mit den devianztheoretischen Annahmen der Jugendgerichtshelfer. Solche Vorschläge betreffen bei Heranwachsenden, insbesondere bei 18- bis 19-jährigen Adressaten, die Entscheidung zwischen der Anwendung des Jugend- oder des Erwachsenenrechts, die Entscheidung darüber, ob die inkriminierten Handlungen mit Sanktionen zu ahnden sind und - wenn ja - welche Sanktionen im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Strafrahmens als angemessen erscheinen. Da die Vorschläge des Jugendgerichtshelfers zu diesen Anwendungsproblemen in hohem Maße durch den Delikttypus und bestimmte Merkmale des zu beurteilenden Falles (wie z.B. Alter des Angeklagten) bestimmt sind, ist der spezifische Einfluß der jeweils handlungsleitenden Devianztheorie (über alle beobachteten Fälle) nur durch einen Vergleich der Vorschläge des Jugendgerichtshelfers mit den Entscheidungen bzw. Urteilen der anderen am Prozeß des Aushandelns beteiligten Personen (für jeden einzelnen Fall) zu ermitteln.

1. Wenn die devianztheoretischen Annahmen, von denen der Jugendgerichtshelfer ausgeht, eher denen des dominanten Typus' A

entsprechen, ergibt sich für beide Entscheidungsprobleme keine typische (nicht-zufällige) Abweichung von den Entscheidungen des Richters. Wenn die devianztheoretischen Annahmen des Jugendgerichtshelfers eher dem alternativen Typus B zuzurechnen sind, ergibt sich eine typische Abweichung. Da die inkriminierten Handlungen meist im Kontext von Jugendsubkulturen definierbar sind, wird dieser Jugendgerichtshelfer häufiger als der Richter (und der Staatsanwalt) für die Anwendung des Jugendrechts eintreten und im Rahmen der hier vorgesehenen Maßnahmen Sanktionen von geringerer Sanktionsschwere vorschlagen.

2. Die Devianztheorie, von der der Jugendgerichtshelfer ausgeht, führt im Blick auf die hier angeführten Entscheidungsprobleme zu unterschiedlichen Vorschlägen, je nachdem, ob der Adressat eher der Unterschicht oder eher der Mittelschicht zuzurechnen ist.

2.1. Geht der Jugendgerichtshelfer vom dominanten Typus A der Devianztheorien aus, so wird er die Sozialisationsbedingungen des Unterschichtjugendlichen seiner Herkunft aus nichtintakten Familienverhältnissen zurechnen, er wird "Planlosigkeit" diagnostizieren, er wird Planlosigkeit im Sinne des § 105, 1 JEG als Voraussetzung der Anwendung von Jugendrecht definieren, er wird im Rahmen der vom Jugendrecht vorgesehenen Sanktionen Sanktionen vorschlagen, die den Jugendlichen umfassender sozialer Kontrolle unterwirft.

Für den Mittelschicht-Jugendlichen ergibt sich dagegen folgende Definitionsabfolge: Intakte Familienverhältnisse - Zielstrebigkeit - Anwendung des Erwachsenenstrafrechts. Im Rahmen der hier und vom Delikttypus vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten: Plädoyer für Sanktionen mit geringer Kontrollwirkung.

2.2. Geht der Jugendgerichtshelfer vom Typus B der Devianztheorie aus, so hängt die Antwort auf die Frage nach Schichtenabhängigkeit des Vorschlags des Jugendgerichtshelfers ab von

seiner Einschätzung des Verhältnisses von inkriminierter Handlung zur schichtengeprägten Jugendkultur.

2.2.1. Geht der Jugendgerichtshelfer davon aus, daß die inkriminierte Handlung über alle Jugendkulturen streut, sind seine Vorschläge von der sozialen Position des Adressaten weniger abhängig. Es gilt dann der zweite Teil der These 1.

2.2.2. Ist der Adressat des Jugendgerichtshelfers der Mittelschicht zuzurechnen und geht der Jugendgerichtshelfer davon aus daß die inkriminierte Handlung ein typisches Unterschichtsdelikt ist, geht er also davon aus, daß in der Jugendsubkultur, in der sich der Jugendliche bewegt, keine Gruppenzwänge zur Ausübung d i e s e r Handlung wirken können, könnte der Jugendgerichtshelfer für die Anwendung von Erwachsenenrecht plädieren und innerhalb des jeweiligen Sanktionsrahmens für härtere Sanktionen eintreten.

Tabellarische Erstellung der Thesen 2. - 2.2.2.

	Jugendrecht		Erwachsenenstrafrecht	
	milde Sanktion	harte Sanktion	milde Sanktion	harte Sanktion
Unterschicht	B	A		
Mittelschicht	B		A	B?

Anmerkungen

- 1) Vgl. Haferkamp und Meier, 1972; Brusten und Springer, o.J.
- 2) Vgl. Peters und Cremer-Schäfer, 1975; S. 30 ff.
- 3) Vgl. § 38, 2 JGG

- 4) Dabei wäre z.B. zu denken an die Anwendung des § 105 JGG bzw. die diese Anwendung/Nichtanwendung begründenden Definitionen oder auch an Straftatbestände, die in beiden Gruppen annähernd gleich häufig auftreten dürften, wie z.B. die Verletzung des § 21 StVG in der Form "frisiertes Mofa gefahren".

Literatur

Brusten, Manfred, Springer, Werner: Die Klienten der Sozialarbeit; unveröffentlichtes Manuskript

Haferkamp, Hans, Meier, Günter: Sozialarbeit als Instanz sozialer Kontrolle, in: Kriminologisches Journal, Jahrgang 4, 1972

Peters, Helga, Cremer-Schäfer, Helga: Die sanften Kontrolleure. Wie Sozialarbeiter mit Devianten umgehen, Stuttgart 1975

Normsetzung und Normdurchsetzung als Konstitutionsbedingung sozialer Probleme

Rüdiger Lautmann

Unter diesem Titel läuft in den Bremer Studiengängen Sozialwissenschaft und Rechtswissenschaft für drei Semester ein Paket von Veranstaltungen, mit denen die Idee eines Projektstudiums zu verwirklichen gesucht wird. Als Hochschullehrer sind beteiligt Johannes Feest, Hans Haferkamp, Stephan Quensel, Peter Thoss sowie der Referent. Ich berichte darüber, wieweit in diesem Projekt soziale Probleme thematisiert werden. Es finden hierzu drei Arbeitsvorhaben statt, die einigen rechtlichen und sonstigen normativen Implikationen eines ausgewählten Problems nachgehen. Dabei wurden die anfänglichen Absichten der